

**Radio Alpin Grischa AG**  
Rheinfelsstrasse 1  
7000 Chur  
CHE-298.834.780 MWST

**Somedia verliert vor Bündner Obergericht:  
Keine Massnahmen gegen „Radio Grischa Stream“**

Das Obergericht des Kantons Graubünden hat das Gesuch der Somedia um Erlass vorsorglicher Massnahmen im Streit um die Marke „Radio Grischa“ abgelehnt. Nachdem das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) die Löschung der Marke verfügt hatte, lancierten die Initianten von Alpin Grischa (Schawinski/Bühler) „Radio Grischa Stream“. Dies versuchte die Somedia schon einmal vergebens, mit einer superprovisorischen Verfügung zu verhindern. Nun hat das Obergericht mit Entscheid vom 24. Juni 2025 auch das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen vollumfänglich abgewiesen. Die klagende Partei Somedia AG, Radio Grischa AG und Südostschweiz Radio AG muss die Gerichtskosten tragen und zudem die Initianten Roger Schawinski und Stefan Bühler eine Parteientschädigung zukommen lassen.

Das Obergericht Graubünden publiziert das Urteil mit folgender Medienmitteilung:

**Medienmitteilung des Obergerichts Graubünden**

Urteil vom 24. Juni 2025 (ZR2 25 11)

Die Radio Alpin Grischa AG sowie deren Organe Roger Schawinski und Stefan Bühler dürfen «Radio Grischa» zur Kennzeichnung eines Radiosenders bis auf Weiteres nutzen. Das Obergericht weist ein von der Somedia AG, der Radio Grischa AG und der Südostschweiz Radio AG gestelltes Gesuch um Erlass eines vorsorglichen Verbots ab. Die Radio Alpin Grischa AG des Medienunternehmers Roger Schawinski und seines Geschäftspartners Stefan Bühler startete am 2. April dieses Jahres ein Web-Radio unter dem Namen «Radio Grischa» auf der Domain «radiogrischa.com». Am 3. April 2025 reichten die Somedia AG, die Radio Grischa AG und die Südostschweiz Radio AG beim Obergericht ein Gesuch um Erlass eines vorsorglichen Verbots ein. Sie warfen der Radio Alpin Grischa AG und deren Organen darin vor, mit ihrem Web-Radio gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu verstossen.

Das Obergericht des Kantons Graubünden kommt in seinem Urteil vom 24. Juni 2025 zum Schluss, dass die Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen nicht erfüllt sind. Es weist das Gesuch darum ab. Das Gericht hält eine Verletzung des UWG für nicht glaubhaft dargetan. Bereits mit Verfügung vom 4. April 2025 wurde das Ersuchen um superprovisorischen Erlass der beantragten vorsorglichen Massnahmen – ohne vorgängige Anhörung der Gegenparteien – abgewiesen, dies mangels besonderer Dringlichkeit. Nach Auffassung des Obergerichts verfügt zum einen «Radio Grischa» nicht über Kennzeichnungskraft im Sinne des UWG. Zwar ist «Radio Grischa» von früher her als lokal-regionaler Radiosender bekannt. Allein aus dieser Bekanntheit kann indes nicht geschlossen werden, dass ein erheblicher Teil des Publikums diese Bezeichnung mit der Mediengruppe Somedia in Verbindung bringt. Der diesbezügliche Nachweis ist den Gesuchstellerinnen gemäss dem Gericht nicht gelungen. Zum anderen hält das Obergericht es nicht für glaubhaft, dass die Gesuchstellerinnen das Kennzeichen «Radio Grischa» ab der 2015 erfolgten Neuausrichtung unter dem Namen «Radio Südostschweiz» bis 2024 im Aussenaustritt verwendet hatten. Aufgrund dieses jahrelangen Nichtgebrauchs können die Gesuchstellerinnen den Schutz des UWG nicht mehr anrufen.

Das Urteil vom 24. Juni 2025 ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Chur, 26. Juni 2025  
Obergericht des Kantons Graubünden

Auskunft:  
Roger Schawinski, 044 208 11 11  
Stefan Bühler, 079 610 42 73